

Bebauungsplan „Am Eichelsberg“, Ortsbezirk Herschwiesen, Boppard; erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. 4 a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat Boppard hat mit öffentlicher Beschlussfassung vom 27.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Eichelsberg“ beschlossen.

Die Stadt Boppard plant die Ausweisung und Erschließung von Wohnbauflächen am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsbezirkes Herschwiesen. Ziel der Bebauungsplanerstellung ist die bauplanungsrechtliche Sicherung von Wohnbauflächen im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, sowohl unter Berücksichtigung der angrenzenden bestehenden Bebauung und Nutzung, als auch einer harmonischen Eingliederung in den Landschaftsraum.

In der Sitzung am 27.11.2017 hat der Stadtrat über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung/Beteiligung Träger eingegangenen Bedenken und Anregungen beraten und diese abgewogen.

In Reaktion auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ergab sich die Notwendigkeit der Aktualisierung der landespflegerischen Maßnahmen in planungsrelevanter Weise. Es ergibt sich außerdem eine Veränderung der Plangebietsabgrenzung

Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind im aktualisierten Planentwurf „Am Eichelsberg“ eingearbeitet. Gleichzeitig beschloss der Stadtrat die erneute Offenlage des Planentwurfs.

Die Öffentlichkeit wird nunmehr erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt und dabei über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichtet; es wird dabei erneut Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung und der Abgabe einer Stellungnahme zur Bauleitplanung gegeben.

Das Plangebiet ist zur Verdeutlichung im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unter den Voraussetzungen der §§ 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz und 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz BauGB).

Stadtverwaltung Boppard, 29.11.2017

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister